

Erfassungsbogen für Erzeugung 2021

Betrieb: Name / Stempel		nicht relevant	in Ordnung	Abweichung ***
Allgemeines	Der gesamte Betrieb wird ökologisch bewirtschaftet			
	Die Jahresfuttermenge muss auch bei Geflügel und Schweinen zu 50 % von eigenen oder von Flächen des Kooperationspartners stammen (gilt ab 50 DE für Geflügel bzw. ab 10 DE für Schweine)			
	Folgendes Verfahren ist nicht zulässig: Nanotechnologie			
Pflanzenbau	Nicht zulässige Düngung: Siedlungskomposte („Biotonne“); Dünger von GVO*-gefütterten Tieren; Düngung im Gewächshaus > 3,5 kg N / 100 m ² und Jahr; Düngung im Freiland > 112 kg N / ha (bezogen auf Betriebs-LN); Fleisch- und Knochenmehl, Guano; tierischer Dung aus dem Ausland			
	Angaben zur Einfuhr von Wirtschaftsdüngern sind beigefügt (Herkunft, Stallsystem, Futter bei Mist; Champostssubstrat; GVO*-freie Gärreste aus Biogas- und Ethanolanlagen, Angaben zu allen Ausgangsstoffen sind beigefügt) (bei konventionellen Düngern Anlage B-30 ausfüllen)			Anlage anhängen
	Kupfer als Fungizid ist nur für langjährige VbÖ-Betriebe** für Kartoffeln, Obst und Wein mit max. 3 kg / ha und Jahr zulässig			
	Bei gärtnerischen Kulturen ist ein Abstand von 100 m zur Autobahn und 30 m zu Bundesstraßen einzuhalten			
	Einsatz von F ₁ -Hybriden landwirtschaftlicher Kulturen nur von Mais, Raps, Zuckerrüben, Sonnenblumen und Roggen (Roggen nur für langjährige VbÖ-Betriebe** bis 31.12.2025); Einsatz von F ₁ -Hybriden gärtnerischer Kulturen nur gemäß Liste Seite 2; Verbot von CMS-Hybriden			
	Obstbaumflächen müssen zu mind. 50% begrünt sein			
	Mind. 50% der Ackerfläche müssen (im Durchschnitt der Fruchtfolge) außerhalb der Vegetationszeit mit Pflanzen oder Pflanzenmaterial bedeckt sein			
	Nicht zulässige Betriebsmittel: Metaldehyd, Spinosad			
Tierhaltung	Nicht zulässig: Enthornung (max. 4 Jahre Übergangszeit), Anbindehaltung			
	Kühen und kleinen Wiederkäuern ist Weide anzubieten (mind. 120 Tage je Jahr à 6 Stunden)			
	Schweinen ist im Auslauf eine Wühlfläche bereitzustellen			
	Immunokastration ist unzulässig			
	Legehennen in festen Ställen sind zusätzlich zu den anrechenbaren Stallflächen überdachte Kaltscharräume bereitzustellen (> 1 m ² je 24 Tiere) (für langjährige VbÖ-Betriebe** < 8.500 Legehennen / Anlage gilt eine Übergangszeit bis 31.12.2025)			
	Nicht zulässige Betriebsmittel: Formaldehyd als Desinfektionsmittel			
	Rezepturen von eingekauften Kraftfuttermischungen sind beigefügt			Anlage anhängen

* GVO-Freiheit ist definiert als „nicht aus oder mit Gentechnik hergestellt“; GVO = gentechnisch veränderter Organismus

** langjährige VbÖ-Betriebe hatten vor dem 01.03.2016 einen VbÖ-Vertrag

*** Abweichungen sind auf der Rückseite zu vermerken und Anlagen anzuhängen bzw. auf die Kontrollunterlagen zu verweisen

Grundsätzlich sind Gemüse-, Kräuter- und Blumen-F₁-Hybride nicht erlaubt, mit Ausnahme der nachstehenden Gemüse-Kulturen (CMS-Sorten nicht zulässig):

- China-, Rosen-, Weiß-, Rot- und Blumenkohl, Brokkoli, Wirsing, Kohlrabi
- Chicorée, Spinat, Radicchio, Mangold, Artischocke, Knollenfenchel
- Tomaten, Gurken, Zucchini, Aubergine, Chili, Paprika, Melonen, Kürbis
- Möhren, Rettich, Radieschen, Rote Bete, Sellerie
- Spargel, Speisezwiebeln, Porree, Lauchzwiebeln
- Zuckermais

Anmerkungen zur Vorderseite:

Stempel

Unterschrift Landwirt*in / Gärtner*in

Ort, Datum:

Kontrollleur*in:

Verbund Ökohöfe e. V. | Telefon: 039 209 – 53 799
Ritterstraße 12 | Mail: info@verbund-oekohoeffe.de
39164 Wanzleben | Internet: www.verbund-oekohoeffe.de